

Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 9 (1947)

Heft: 7

Rubrik: Autotransportordnung : Verfügung Nr. 4 über den gemischten Verkehr

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Autotransportordnung

Verfügung Nr. 4 über den gemischten Verkehr

In den nächsten Tagen wird das Eidg. Post- und Eisenbahndepartement eine Verfügung zur ATO erlassen, welche die Nr. 4 trägt. Wer sie studiert, erkennt bald, dass es sich nicht um neue Vollziehungsvorschriften, sondern im wesentlichen nur um die **leicht abgeänderte Verfügung Nr. 2** vom 15. Januar 1943 über den gemischten Verkehr handelt. Weshalb ist diese Revision nötig geworden, und was hat materiell geändert?

Wir müssen uns in die Zeit zurückversetzen, als die ATO in Kraft trat und auch die Verfügung Nr. 2 erlassen wurde: mitten in die Kriegswirtschaft mit allen ihren Folgen, wie Fahrzeugrequisition, Kraftstoff- und Reifenmangel, aus denen sich ein zeitweiser Mangel an Transportraum ergab. Diese Verhältnisse bedingten, dass beim Inkrafttreten der ATO deren Artikel 5 mit dem grundsätzlichen Verbot des gemischten Verkehrs zunächst überhaupt nicht zum Vollzug gelangte. Und als man dazu schritt, war man sich überall bewusst, dass dies nur unter Berücksichtigung kriegswirtschaftlicher Verhältnisse geschehen könne. Bei dieser Sachlage entschloss man sich, dem Eidg. Amt für Verkehr zustehende Befugnisse den Kantonen abzutreten. So sah die Verfügung Nr. 2 vor, dass neben der durch die eidgenössische Bewilligungsbehörde verabfolgten Ermächtigung zu gemischtem Verkehr die Kantone kurzfristig, sachlich und räumlich beschränkte **kriegswirtschaftliche Ermächtigungen** erteilen können.

Die Kriegswirtschaft ist im verkehrswirtschaftlichen Sektor zu Ende, weshalb es 1946 an der Zeit war, sich zu überlegen, was mit der sogenannten kriegswirtschaftlichen Ermächtigung zu geschehen habe. Wie viele Leser wissen, ist der TAG zu dieser Frage angehört worden, und später hat sich auch die Eidg. Transportkommission mit ihr befasst. Dabei musste man sich über folgendes Rechenschaft ablegen:

Die bisherigen **Erfahrungen mit dem Vollzug der ATO** haben eindeutig gezeigt, dass nicht nur aus kriegswirtschaftlichen, sondern auch aus ganz andern Gründen die vorhandene Nachfrage nach Transportmitteln **vorübergehend** Sprünge nach oben machen kann, denen das Transportgewerbe nicht Rechnung zu tragen vermag. Vielfach handelt es sich um sehr kurzfristige, spontan auftretende Erscheinungen, die befriedigt werden können, wenn für ihre Dauer interessierte Werkverkehrsunternehmer ermächtigt werden, solche sachlich und räumlich gut abgrenzbare Transporte gegen Entgelt auszuführen. Den besten Ueberblick über solche ausserordentliche Transportnachfragen regionaler und lokaler Art haben die **Motorfahrzeugkontrollen der Kantone**. Deshalb war es gegeben, die Kompetenz zur Erteilung räumlich und sachlich beschränkter Ermächtigungen von höchstens 2 Monaten Dauer den Kantonen weiterhin zu belassen und lediglich die bisherige «Ermächtigung zu kriegswirtschaftlichen Transporten» anders zu benennen. Sie heisst von nun an: **«Vorübergehende**

Mitteilung an alle Einmannpflug-Interessenten

Nun ist er da! Der neue Schmid-Traktor-Einmannpflug

Er übertrifft andere Systeme in Bezug auf Arbeitsleistung und
Leichtzügigkeit - Modernste Ausführung - Näheres durch

A. Schmid, Pflugschmiede, Andelfingen

Tel. (052) 4 11 93

(Zch.)

Ermächtigung zu Transporten gegen Entgelt. Dass sie auch künftig vom zuständigen Kanton nicht nach Belieben, sondern nur dann erteilt werden darf, wenn die in der Gegend ansässigen Transportunternehmer und die Bahnen die Nachfrage nicht zu befriedigen vermögen, ist selbstverständlich. Obgleich die Gültigkeit der «vorübergehenden Ermächtigung» verlängert werden kann, bleibt es grundsätzlich dabei, dass für unbefriedigte Bedürfnisse längerer Dauer nur die ordentliche «Ermächtigung zu gemischtem Verkehr» in Frage kommt, für deren Erteilung das Eidg. Amt für Verkehr allein zuständig ist.

In der Verfügung Nr. 2 war in gar manchem Artikel die Rede von der «Ermächtigung zu kriegswirtschaftlichen Transporten». Um nicht eine sehr grosse Liste der zu ändernden Bestimmungen aufstellen zu müssen, bestand der einfachste Weg darin, eine neue Verordnung Nr. 4 zu erlassen, mit welcher die Verfügung Nr. 2 aufgehoben wird. Man hat dabei die Gelegenheit benützt, um noch geringfügige Kürzungen, aber auch verdeutlichte Fassungen anzubringen.

Materiell ändert somit die Verfügung Nr. 4 nichts. Die bisherigen zwei Arten von Ermächtigungen bleiben bestehen, die Voraussetzungen für die Erteilung ändern nicht, die Gebühren sind die alten, und die Ausweise sind den bisherigen sehr ähnlich. Nach der Liquidation der kantonalen kriegswirtschaftlichen Behörden hat aber der Anhang mit dem Verzeichnis der kantonalen Amtsstellen, bei denen sämtliche Gesuche um Erteilung von Ermächtigungen eingereicht werden müssen, auch einige Aenderungen erfahren.

«TAG-Nachrichten», Nr. 41.

**Benzin und
Dieseltreibstoff**

JEAN OSTERWALDER & CIE
ST. GALLEN
TEL. 2 27 72
ZÜRICH
TEL. 26 46 35
